

Antrag

der Abgeordneten Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, Sabine Bätzing, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Dr. Michael Bürsch, Anette Kramme, Ernst Kranz, Volker Kröning, Christine Lambrecht, Dirk Manzewski, Axel Schäfer (Bochum), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Olaf Scholz, Erika Simm, Christoph Strässer, Franz Müntefering und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Jerzy Montag, Volker Beck (Köln), Irmingard Schewe-Gerigk, Hans-Christian Ströbele, Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in Deutschland sachgerecht und transparent fortentwickeln

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Die Rechnungslegung insbesondere der Kapitalmarktunternehmen wird weltweit, in der EU und in Deutschland zunehmend von den „International Accounting Standards“ bzw. „International Financial Reporting Standards“ (IAS/IFRS) beeinflusst. Diese Standards werden vom IASB, dem International Accounting Standards Board, erarbeitet. Das IASB ist ein privates Gremium ohne demokratische Legitimation mit Sitz in London, dessen Finanzierung auf den Beiträgen von Rechnungslegungsstandardsettern aus verschiedenen Ländern, von Industrieunternehmen, Banken und Versicherungsunternehmen, von Wirtschaftsprüfern und sonstigen an der Bilanzierung Beteiligten bzw. Interessierten beruht. Das IASB besteht aus 14 Mitgliedern, von denen 6 aus Europa kommen.

Die EU-Verordnung 1606/2002 zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsgrundsätze vom 19. Juli 2002 hat diese Entwicklung aufgegriffen. Sie sieht vor, dass am geregelten Kapitalmarkt zugelassene europäische Unternehmen grundsätzlich ab 1. Januar 2005 in ihrem Konzernabschluss die IAS/IFRS anwenden müssen.

Die EU-Verordnung gibt den Mitgliedstaaten darüber hinaus die Möglichkeit, auch anderen Mutterunternehmen (die also nicht am geregelten Kapitalmarkt zugelassen sind) für die Konzernabschlüsse die Anwendung der IAS/IFRS vorzuschreiben oder als Unternehmenswahlrecht und Alternative zu den nationalen Bilanzierungsregeln zu gestatten. Ein entsprechendes Wahlrecht sieht die EU-Verordnung auch für die Jahresabschlüsse (Einzelabschlüsse) sowohl der Kapitalmarktunternehmen wie der Nicht-Kapitalmarktunternehmen vor.

Diese EU-Verordnung ist jedoch nur eine Grundlagenentscheidung. Die verbindliche Übernahme der einzelnen vom IASB herausgegebenen Standards

in europäisches Recht hat im Wege eines gesonderten Komitologie-Verfahrens zu erfolgen, für das die Regeln des EU-Ratsbeschlusses vom 28. Juni 1999 (1999/468/EG) gelten. Bei der EU-Kommission ist demgemäß der EU-Regelungsausschuss für Bilanzrecht eingerichtet, in dem Vertreter der EU-Mitgliedstaaten unter Vorsitz der EU-Kommission über die Annahme – nicht deren Ausgestaltung – der Standards entscheiden. Das Europäische Parlament wird über die Beschlüsse des Regelungsausschusses unterrichtet und erhält Gelegenheit zur Stellungnahme. In ihrem Artikel 10 sieht die EU-Verordnung vor, dass die EU-Kommission die Funktionsweise der Verordnung zu überprüfen und dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 1. Juli 2007 darüber Bericht zu erstatten hat.

Mit dem Bilanzrechtsreformgesetz und den Regelungen der §§ 315a, 325a HGB wird die EU-Verordnung einschließlich der in ihr enthaltenen Wahlrechte in deutsches Recht übernommen. Dabei wird dem derzeitigen Stand der IAS mit ihrer Ausrichtung insbesondere auf große Kapitalmarktunternehmen und den Möglichkeiten zur Anwendung dieser Standards durch unsere deutschen Unternehmen angemessen Rechnung getragen. Im Bereich des Konzernabschlusses wird den Unternehmen, soweit sie nicht zwingend in den Anwendungsbereich der EU-Verordnung fallen und am geregelten Kapitalmarkt zugelassen sind, weitestgehend ein Unternehmenswahlrecht gewährt. Für den Jahresabschluss ist die Verwendung eines IAS-Abschlusses nur mit befreiender Wirkung im Hinblick auf die so genannte Bundesanzeiger-Publizität zugelassen.

2. Der Deutsche Bundestag begrüßt das Ziel, einheitliche Bilanzierungsstandards zu schaffen. Gleiche Rahmenbedingungen – und dazu gehört auch die einheitliche „Sprache“ der Bilanzen – erleichtern den Zugang zu internationalen Kapitalmärkten und ermöglichen es daher deutschen Unternehmen, leichter als bisher an ausländischen Märkten Kapital aufzunehmen. Die Entwicklung solcher Standards durch ein internationales Gremium, das sich aus weltweit akzeptierten Bilanzfachleuten zusammensetzt, ist grundsätzlich geeignet, weltweite und hohe Akzeptanz bei den Bilanzaufstellern, -nutzern und sonstigen Interessierten zu erreichen. Der Deutsche Bundestag begrüßt auch grundsätzlich, dass mit dem IASB ein internationaler Standardsetter geschaffen worden ist, der in Zusammenarbeit mit dem US-amerikanischen Rechnungslegungsstandardsetter FASB (Financial Accounting Standards Board) gleichberechtigt in der Lage ist, eine Annäherung („convergence“) der internationalen Standards und der US-amerikanischen Standards zu erreichen und so wirklich weltweit akzeptierte Standards zu schaffen.

Der Deutsche Bundestag hat in diesem Zusammenhang mit Befriedigung zur Kenntnis genommen, dass sich in Deutschland die bereits 1998/1999 mit dem § 292a HGB geschaffenen Möglichkeiten zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards bewährt haben. Am geregelten Kapitalmarkt zugelassene deutsche Unternehmen können für ihren Konzernabschluss international akzeptierte Standards anwenden (Unternehmenswahlrecht). Von dieser Möglichkeit haben große deutsche Kapitalmarktunternehmen in starkem Maß Gebrauch gemacht. Die nunmehr durch die EU-Verordnung vorgeschriebene Anwendung der IAS/IFRS ist daher für viele deutsche Unternehmen bereits seit einigen Jahren Praxis. Dies verbessert die Position deutscher Unternehmen im Vergleich zu manchen Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

3. Der Deutsche Bundestag stellt aber zugleich fest, dass die Erarbeitung von IAS/IFRS, die verbindliche Übernahme in europäisches Recht und die Möglichkeiten zur Anwendung dieser Standards Fragen aufwerfen, die der weiteren Erörterung bedürfen. Dies hat sich insbesondere anhand der langwierigen Diskussion zu IAS 39 (Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung) und IAS

32 (Finanzinstrumente: Angaben und Darstellung) gezeigt. Ziel des IASB muss es sein, bei der Erarbeitung von Standards alle Beteiligten ernsthaft in die Vorbereitung einzubeziehen und weltweit eine offene Diskussion zu führen. Wenn Standards eines privaten Gremiums – mag es sich auch aus ausgewiesenen Fachleuten zusammensetzen – rechtsverbindlich werden sollen, bedürfen die Standards und der Prozess der Standardsetzung einer wirksamen öffentlichen und demokratischen Kontrolle. Vor diesem Hintergrund ist es geboten, eine Einflussnahme der Parlamente – sei es auf EU-Ebene, sei es auf nationaler Ebene – zu gewährleisten. Dabei ist zu beachten, dass die IAS aus betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit ständiger Veränderung unterworfen sind. Folglich sollte die Einflussnahme kontinuierlich sein.

Der Deutsche Bundestag sieht auch, dass die IAS/IFRS hohe Anforderungen an Bilanzaufsteller und -prüfer stellen. Sie sind äußerst komplex und umfangreich, verlangen zum Teil sehr aufwändige Methoden zu Ansatz und Bewertung von Vermögenswerten und Schulden und verlangen eine umfangreiche Offenlegung von Angaben. Im Bestreben, einen möglichst zeitnahen Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des bilanzierenden Unternehmens zu geben, betonen sie stark den Gedanken der Zeitwert-(fair value-)Bewertung und eröffnen zum Teil Beurteilungsspielräume, die nur bei äußerst sorgfältiger Arbeit, Anwendung umfangreicher Bewertungsmethoden und gewissenhafter Prüfung angemessen ausgefüllt werden können. Vom Umfang und den Anforderungen her sind sie in erster Linie auf die Bedürfnisse des Kapitalmarkts, der dort vertretenen Unternehmen und sonstigen interessierten Kreise, insbesondere Anleger, Investoren, Analysten oder sonstige Stakeholder, zugeschnitten. Insbesondere für mittelständische Unternehmen kann dies demgegenüber die Anwendung der IAS/IFRS erschweren. Bemühungen des IASB, spezifische Standards für kleine und mittlere Unternehmen („IAS/IFRS für KMU“) zu entwickeln, kommt daher hohe Priorität zu. Der Deutsche Bundestag gibt seiner Überzeugung Ausdruck, dass ein erfolgreicher Abschluss dieses Projekts ganz wesentlich künftige Entscheidungen nationaler Gesetzgeber über die Anwendung der IAS/IFRS für mittelständische Unternehmen beeinflussen kann. Da der Ausgang dieses Prozesses aber noch nicht abzusehen ist, wird es unerlässlich sein, für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) Alternativen zur Verfügung zu stellen und im nationalen Bilanzrecht angemessene Lösungen vorzusehen.

Der Deutsche Bundestag stellt auch fest, dass die IAS/IFRS vorrangig dem Zwecke der Information Rechnung tragen sollen. Sie sind von ihrer Ausrichtung mit der starken Betonung des Zeitwertgedankens grundlegend anders ausgerichtet als die nationalen Bilanzierungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs, die stärker an klar feststellbaren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und am sog. Vorsichtsprinzip (Prinzip der vorsichtigen Bewertung) orientiert sind und den Gedanken der Kapitalerhaltung und des damit verbundenen Gläubigerschutzes in den Vordergrund stellen. Dies führt zu Konsequenzen in zweierlei Hinsicht:

Zum einen werden die IAS/IFRS gar nicht oder nur mit Hilfe umfangreicher Überleitungsregelungen die Grundlage für die Gewinnausschüttung sein können und als Regelwerk eines privaten Gremiums auch nicht die Basis für die Besteuerung sein können. Dies hat die Bundesregierung in der Begründung des Regierungsentwurfs eines Bilanzrechtsreformgesetzes (Bundestagsdrucksache 15/3419, S. 23 f.) bereits zutreffend zum Ausdruck gebracht. Bei künftiger weitreichender IAS-Anwendung werden daher ggf. Alternativen zu entwickeln sein.

Zum anderen würde eine Umstellung der bisherigen nationalen Bilanzierungsvorschriften auf eine den IAS/IFRS entsprechende Rechnungslegungsgrundlage insbesondere für mittelständische Unternehmen einen Paradig-

menwechsel bedeuten, dessen Vor- und Nachteile sorgfältig gegeneinander abzuwägen sein werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

4. in geeigneter Weise auch im Zusammenwirken mit anderen EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission darauf hinzuwirken, dass die Verfahrensabläufe bei der Standardsetzung im IASB und bei der Übernahme der Standards in europäisches Recht die hinreichende Beteiligung der verschiedenen Interessenten und eine Einflussnahme der Parlamente gewährleisten;
5. in geeigneter Weise auch im Zusammenwirken mit anderen EU-Mitgliedstaaten und der EU-Kommission beim IASB darauf hinzuwirken, dass das Projekt „IAS für KMU“ mit hoher Priorität und sachgerechter Berücksichtigung der Interessen mittelständischer Unternehmen zum Abschluss gebracht wird;
6. weitere Möglichkeiten zu prüfen, für mittelständische Unternehmen angemessene rechtliche Grundlagen durch Fortentwicklung der bestehenden Regelungen im Handelsgesetzbuch zu entwickeln;
7. den Deutschen Bundestag über den Bericht zu informieren, den die EU-Kommission zur Funktionsweise der EU-Verordnung gegenüber dem Europäischen Parlament und dem Rat zu erstatten hat;
8. bei eventuellen Beratungen zur Änderung der EU-Verordnung zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie der Einfluss der Parlamente gestärkt werden kann.

Berlin, den 27. Oktober 2004

Franz Müntefering und Fraktion

Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion